

93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 5. 5. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (14. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 105/1986 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 449/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 3 haben die Worte „von Abs. 2 abweichenden“ zu entfallen.

2. Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6.“

3. § 43 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;“

4. Im § 43 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße (§ 90 Abs. 1), die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmt sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.“

5. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

- a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,
- b) zu bestimmen, daß mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung) oder

93 der Beilagen

- c) zu bestimmen, daß in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, daß ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot).

Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.“

6. Im § 52 Z 13 d wird in der Beschreibung des Zeichens nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird dieses Zeichen auf der linken Straßenseite angebracht, so bezieht sich die Kurzpäkzonenregelung nur auf diese Straßenseite.“

7. § 89a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
- bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container und dergleichen), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftenzeichen nach § 52 Z 13 b mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“ kundgemacht ist.“

8. § 94 hat zu lauten:

„§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
- für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken,
- für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist,
- für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, und
- für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist.“

9. § 94 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

- für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
- für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1 a),
- für im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
- für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen.“

10. § 94 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des Abs. 1 Z 4 auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

93 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat § 43 Abs. 1 lit. b StVO, eine wesentliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung, als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 31. Mai 1987 festgesetzt.

Ziel:

Sanierung der Straßenverkehrsordnung entsprechend den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes bis 31. Mai 1987.

Problemlösung:

§ 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung über die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten und Verkehrsgeboten wird im Sinne der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt. Bei dieser Gelegenheit werden auch andere teils durch Entscheidungen von Gerichten dringend notwendig gewordene Änderungen der StVO vorgenommen.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Das Gesetzesvorhaben verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten; die vorgesehene Verlagerung der Kompetenz für bestimmte Maßnahmen auf Autobahnen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu den Ländern wird keine messbare Kostenverlagerung bewirken.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1986, G 80, 84, 111, 121–124/86, den § 43 Abs. 1 lit. b StVO als verfassungswidrig aufgehoben und dabei ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft tritt (siehe auch Kundmachung BGBl. Nr. 449/1986). Die aufgehobene Bestimmung war die Grundlage für die Erlassung des größten Teiles jener Verordnungen, mit denen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote angeordnet werden. Aus diesem Grunde ist eine diesbezügliche Sanierung der Straßenverkehrsordnung bis 31. Mai 1987 unbedingt erforderlich. Diesem Zweck dient zunächst der vorgesehene Gesetzentwurf. Bei dieser Gelegenheit werden aber auch einige besonders dringlich gewordene Änderungen bzw. Ergänzungen der StVO vorgenommen, insbesondere auch aus Gründen des Umweltschutzes sowie zur Stärkung des Föderalismus und zur Verwaltungsvereinfachung. Im einzelnen darf dazu auf den Besonderen Teil verwiesen werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 3):

Durch den Hinweis auf Abs. 2 in der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 3 StVO wäre es nicht möglich, etwa zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen für jene Fahrzeugarten, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nach kraftfahrrichtlichen Vorschriften geregelt ist (zB Lkw), eine Geschwindigkeits-Sonderregelung zu verordnen. Dies soll nun durch den Wegfall des Hinweises ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 27 Abs. 4):

Zur Absicherung von fortschreitenden Erhaltungsarbeiten war auf einer Autobahn ein Fahrzeug des Straßendienstes mit eingeschalteter gelbroter Warnleuchte verwendet worden. Es kam zu einem Auffahrungsfall mit Sachschaden, wobei der betreffende Lenker angab, er habe wegen eines vor ihm fahrenden Lkw-Zuges das Straßendienstfahrzeug zu spät bemerkt. Im gerichtlichen Schadenersatzverfahren hat das Gericht sowohl I. als auch II. Instanz die Meinung vertreten, daß auch bei

Arbeitsfahrten mit Straßendienstfahrzeugen unabhängig von der eingeschalteten Warnleuchte noch Gefahrenzeichen im Sinne des § 43 Abs. 6 StVO anzubringen seien. Da dies in der Regel (zB bei der Schneeräumung) praktisch undurchführbar ist, wird klargestellt, daß ein Fahrzeug des Straßendienstes mit eingeschalteter Warnleuchte einen ausreichenden Hinweis auf Gefahren darstellt.

Zu Art. I Z 3 (§ 43 Abs. 1 lit. b):

Die fast unveränderte Wiedereinführung der vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1986, G 80, 84, 111, 121–124/86, aufgehobenen Bestimmung des § 43 Abs. 1 lit. b StVO wird künftig nur für jene Verkehrsmaßnahmen als Grundlage dienen, die genau vorherbestimmt sind. Die Erweiterung dieser Bestimmung auf Umstände, die der Sicherheit von Gebäuden und/oder Personen dienen, soll der Behörde die straßenpolizeiliche Möglichkeit geben, durch die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes das jederzeitige ungehinderte Zufahren und Abstellen von Einsatzfahrzeugen zu gewährleisten. Damit kann zum Teil auch der Verpflichtung Österreichs nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, besser nachgekommen werden, wonach alle geeigneten Maßnahmen zu treffen sind, um die Räumlichkeiten einer Mission zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede einer Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

Zu Art. I Z 4 (§ 43 Abs. 1 a):

Diese Bestimmung ist die Spezialnorm für Verkehrsmaßnahmen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben einer Straße; für solche Maßnahmen ist daher Abs. 1 lit. b nicht anzuwenden. Mit der neu vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird im Sinne des schon mehrfach angeführten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit geschaffen, daß bei Arbeiten auf oder neben einer Straße die Behörde die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen verordnet, die dem Inhalt nach, nicht aber hinsichtlich des genauen örtlichen und zeitlichen Umfangs vorhersehbar sind. Insbesondere der zeitliche Beginn, aber auch das Ende von Bau- und Maßnahmen ist weitgehend von äußeren Umständen

93 der Beilagen

5

den, zB von der Witterung, abhängig. Zur Festlegung des zeitlichen und örtlichen Umfanges der verordneten Verkehrsmaßnahmen durch Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen werden künftig die Organe des Bauführers ermächtigt sein, an Ort und Stelle die notwendige Entscheidung zu treffen, wobei sie „als Gehilfen der Behörde“ tätig werden. Die Eigenschaft als Bauführer ergibt sich aus dem Bewilligungsverfahren nach § 90 Abs. 1 StVO. Im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO haben die Organe des Bauführers Zeitpunkt und örtlichen Umfang der Kundmachung der von der Behörde erlassenen Verordnung (Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen) in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Zu Art. I Z 5 (§ 43 Abs. 2):

Die Neufassung dieser Bestimmung ist notwendig geworden, um den Erfordernissen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt im Rahmen straßenpolizeilicher Anordnungen besser Rechnung tragen zu können. In Hinkunft sollen aber nicht nur eng begrenzte Regelungen zum Schutz der Umwelt möglich sein, sondern jegliche Regelung, die diesem Zweck entspricht, etwa auch eine Routenbindung. Alle Maßnahmen müssen aber dem Zweck entsprechen, und es ist jedenfalls auch auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen, wie etwa die Bedeutung einer Straße für den überregionalen Verkehr und die Verkehrserfordernisse, Bedacht zu nehmen, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 6 (§ 52 Z 13 d):

Diese Ergänzung gilt als Sonderregelung im Sinne des § 48 Abs. 2 für jene Fälle, in denen eine Kurzparkregelung nur auf der linken Seite eingerichtet wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 89 a Abs. 2):

Die Schaffung von sogenannten Sicherheitszonen für Einsatzfahrzeuge im Bereich von gefährdeten Gebäuden erfordert die hier vorgesehene Ergänzung über die Entfernung von Hindernissen. Eine Sicherheitszone würde ihren Sinn verlieren, wenn nicht dort abgestellte Gegenstände jeglicher

Art, insbesondere auch Wohnwagen und dergleichen, ohne weiteres Verfahren entfernt werden könnten. Solche Sicherheitszonen sind aber mit einer entsprechenden Zusatztafel zu kennzeichnen, um Fahrzeuglenker darauf aufmerksam zu machen, daß etwa ein dort abgestelltes Fahrzeug abgeschleppt werden kann, auch wenn es den Verkehr nicht beeinträchtigt.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§§ 94 und 94 a):

Mit dieser Neuregelung wird zunächst die Bewilligung zu Baumaßnahmen auf Autobahnen und die Erlassung der damit zusammenhängenden Verkehrsmaßnahmen generell den Landesregierungen übertragen. Schon im Hinblick auf den großen Umfang von Baumaßnahmen auf Autobahnen ist diese Regelung zweckmäßig. Ausgenommen für die erwähnten Baustellen bleibt die Zuständigkeit für Verordnungen, die Autobahnen betreffen, zB für neue Autobahnabschnitte oder für Maßnahmen, die nicht mit einzelnen Baustellen im Zusammenhang stehen, weiterhin beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Darüber hinaus soll die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nur für Verordnungen bestehen bleiben, die das ganze Bundesgebiet betreffen. Andererseits soll aber aus Zweckmäßigkeitssgründen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr künftig für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 betreffend die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, die nicht einer Verordnung bedürfen (Gefahrenzeichen und teils Hinweiszeichen), und von Bodenmarkierungen zuständig sein, soweit es sich nicht um Baustellen handelt; bisher hatte der Bundesminister keine Handhabe, diesbezüglich dem Straßenerhalter Aufträge zu erteilen. Die Neuregelung dient schließlich auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z 10 (§ 94 a Abs. 4):

Diese Neufassung dient lediglich der Anpassung an Abs. 1.

Zu Art. II:

Der Wirksamkeitsbeginn dieser Gesetzesnovelle ist im Hinblick auf die Fristsetzung des Verfassungsgerichtshofes mit 1. Juni 1987 festzusetzen.

6

Textgegenüberstellung

Geltender Text

(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten zeitweise nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten von Abs. 2 abweichenden Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei Arbeitsfahrten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung,

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen;
2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

Neue Bestimmung

Neue Fassung

1. Im § 20 Abs. 3 haben die Worte „von Abs. 2 abweichenden“ zu entfallen.

2. Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6.“

3. § 43 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen;

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;“

4. Im § 43 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße (§ 90 Abs. 1), die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden kön-

Geltender Text

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere von Lärm- oder Geruchsbelästigungen, hat die Behörde, wenn es zum Schutz der Bevölkerung oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen, daß

- a) in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, daß ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot),
- b) Straßen oder Straßenteile dauernd oder zeitweise mit allen Fahrzeugen oder mit bestimmten Fahrzeugarten oder mit bestimmten Ladungen nicht befahren werden dürfen.

Neue Fassung

nen, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.“

5. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

- a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,
- b) zu bestimmen, daß mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung) oder
- c) zu bestimmen, daß in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, daß ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot).

Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.“

Neue Fassung**Geltender Text**

13 d. „KURZPARKZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das Wort „gebührenpflichtig“, das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.

Neue Fassung

6. Im § 52 Z 13 d wird in der Beschreibung des Zeichens nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird dieses Zeichen auf der linken Straßenseite angebracht, so bezieht sich die Kurzparkzonenregelung nur auf diese Straßenseite.“

7. § 89 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
- b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container und dergleichen), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftenzeichen nach § 52 Z 13 b mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“ kundgemacht ist.“

Geltender Text

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehalteten Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich wenigstens auf den Bereich eines ganzen Bundeslandes erstrecken oder Autobahnen betreffen, sowie für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt oder mit Nummern oder Buchstaben versehen werden.

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen zuständig.

(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des zweiten Satzes des Abs. 1 (Autobahnen) auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.

Neue Fassung

8. § 94 hat zu lauten:

„§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehalteten Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken,
3. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist,
4. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, und
5. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist.“

9. § 94 a Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1 a)
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen.“

10. § 94 a Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des Abs. 1 Z 4 auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.“